

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 30/87

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 104 924.6

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 043 956

Bezeichnung der Erfindung: Walzstraße zur Herstellung von Warmbreit-
Title of invention: band
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B 21 B 39/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 17. November 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Klöckner-Werke AG

Einsprechender / Opponent / Opposant : SMS Schloemann-Siemag AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 108, Regel 65(1)

Kennwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdebegründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 30/87



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 17. November 1987

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

SMS Schloemann-Siemag AG
D-4000 Düsseldorf 1

Vertreter:

Grosse, Dietrich
Patentanwälte Hemmerich-Müller
Grosse - Pollmeier
Hammerstr. 2
D-5900 Siegen 1

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Klöckner-Werke AG
Klöcknerstr. 29
D-4100 Duisburg 1

Vertreter:

Kiefer, Winfried, Dipl.-Phys.
Kasinostraße 13
D-4100 Duisburg 1

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
7. November 1986, mit der der Ein-
spruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 043 956 aufgrund des
Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Maus
Mitglieder: H. Seidenschwarz
P. Ford

Sachverhalt und Anträge

- I. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 7. November 1986 ist der gegen das europäische Patent Nr. 0 043 956 eingelegte Einspruch zurückgewiesen worden.
-

Die Entscheidung wurde am Tage ihres Erlasses durch Einschreiben mit Rückschein an die Einsprechende abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 9. Januar 1987 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben.

Mit Fernschreiben vom 10. März 1987 reichte sie die Beschwerdebegründung ein.

Ein Schriftstück, das den Inhalt des Fernschreibens wiedergibt, wurde nicht nachgereicht.

- II. Mit Schreiben vom 5. August 1987 hat die Geschäftsstellenbeamtin der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung (Regel 36 Absatz 5 letzter Satz EPÜ) und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen, der nach der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer auch die Wiedereinsetzung eines Einsprechenden in die versäumte Frist zur Einreichung der Beschwerdebegründung ermögliche.

- IV. Die Einsprechende hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebeurteilung nicht eingegangen ist, ist die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

F.Klein

C.Maus